Ortsrecht der Stadt Viechtach
konsolidierte Fassung

Satzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungssatzung-Grundschule - FBS-GS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 004545

Dokumenten-Nummer: 075019

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	14.01.2020	13.01.2020	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	16.01.2020	01.01.2020
1. Änderung	02.12.2025	01.12.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 15/2025	02.12.2025	01.01.2026, 01.10.2026

Satzung für die Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach
(Ferienbetreuungssatzung-Grundschule – FBS-GS)

Vom 14.01.2020

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Viechtach betreibt die Ferienbetreuung in den Räumen der offenen Ganztagsbetreuung an der Grundschule Viechtach als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

(2) [1]Das Betreuungsangebot (Ferienangebot) umfasst ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm, an dem sich auch die Viechtacher Vereine beteiligen. [2]Die Leitung der Ferienbetreuung obliegt einer pädagogischen Fachkraft. [3]Das Ferienangebot unterliegt der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

§ 2
Gegenstand der Satzung

(1) [1]Die Ferienbetreuung ermöglicht die Betreuung von Schulkindern im Grundschulalter und Vorschulkindern in den Ferien. [2]Die Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Viechtach zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(2) Die Ferienbetreuung dient zusammen mit der offenen Ganztagsbetreuung an der Grundschule Viechtach zur Erfüllung des mit dem Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ab dem 01.08.2026 stufenweisen eingeführten Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII).

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Aufgenommen werden Grundschulkinder vom 5. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, die die Grundschule Viechtach besuchen oder besuchen werden, oder die in der Stadt Viechtach wohnhaft sind. [2]Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Viechtach.

(2) Der Besuch der Ferienbetreuung ist freiwillig.

§ 4
Bedarfsabfrage, Anmeldung und Aufnahme

(1) [1]Zur Ermittlung der Ferienwochen, in welchen die Personensorgeberechtigten eine Ferienbetreuung benötigen, wird jeweils im November oder Dezember eine verbindliche Bedarfsabfrage für das nächste Betreuungsjahr (Kalenderjahr) durchgeführt. [2]Sofern für die jeweiligen Ferienwochen des nächsten Betreuungsjahres für mindestens zehn Kinder bis spätestens 31.12. des vorhergehenden Betreuungsjahres ein Bedarf bei der Stadt Viechtach angemeldet wird, kommt das Betreuungsangebot zustande (Mindestteilneh-

merzahl). [3]Für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII haben, gilt keine Mindestteilnehmerzahl.

(2) [1]Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten. [2]Der Antrag (Anmeldeformular) ist in Textform bei der Stadt Viechtach zu stellen. [3]Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten (mit Kontaktdaten) zu geben. [4]Änderungen – insbesondere bei den Kontaktdaten und beim Personensorgerecht – sind der Stadt Viechtach unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Das Anmeldeformular für die jeweiligen Ferien ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung bei der Stadt Viechtach oder bei der Grundschule Viechtach einzureichen. [2]Eine spätere Anmeldung oder Anmeldung während der laufenden Ferien ist nur dann möglich, wenn noch freie Plätze vorhanden sind. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII haben. [4]Für die Geltendmachung des Rechtsanspruches gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) [1]Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt neben dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. [2]Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, bestimmt sich die Reihenfolge der Vergabe nach den folgenden Kriterien:

a. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,

b. Kinder, deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend und berufstätig sind,

c. Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind

d. Kinder, bei denen ein Personensorgeberechtigter berufstätig ist,

e. Kinder, die im Interesse einer Integration der Betreuung bedürfen.

(5) Die Aufnahme erfolgt bis zum Ende des Kalenderjahres (Betreuungsjahres) und muss für jedes Betreuungsjahr erneut beantragt werden.

(6) Zwei Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung wird eine Platzzusage an den/die Personensorgeberechtigte/n versandt.

§ 5
Öffnungszeiten, Schließzeiten, tägliche Betreuungszeit, Buchung, Betreuungsumfang

(1) [1]Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Viechtach nach erfolgter Bedarfsabfrage gegen Ende des vorhergehenden Betreuungsjahres festgelegt. [2]Betreuungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) [1]An gesetzlichen Feiertagen ist die Ferienbetreuung geschlossen. [2]Die Schließzeiten von bis zu zwanzig Werktagen (Wochentage Montag bis Freitag) pro Betreuungsjahr werden von der Stadt Viechtach im Rahmen der Bedarfsabfrage nach § 4 festgelegt.

(3) [1]Die tägliche Betreuungszeit wird von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgesetzt (Regelbetreuungszeit). [2]Ab dem 01.08.2026 wird die tägliche Betreuungszeit für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bei Bedarf auf bis max. 16:00

Uhr erweitert (erweiterte Betreuungszeit). [3]Über Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 entscheidet die Stadt Viechtach.

(4) Die Kinder müssen pünktlich zum Beginn der täglichen Betreuungszeit zum Betreuungsort gebracht werden und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit wieder abgeholt werden.

(5) [1]Getränke werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt. [2]Eine Mittagsverpflegung in der Regelbetreuungszeit erfolgt nicht. [3]Im Rahmen der erweiterten Betreuungszeit wird ggf. mit einem externen Kooperationspartner eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten.

(6) [1]Eine Buchung zur Ferienbetreuung ist nur wochenweise und nicht tageweise möglich. [2]Es können mehrere Wochen, oder auch nur eine Woche gebucht werden. [3]Der Buchungsumfang ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.

(7) Eine Änderung des Betreuungsumfangs während der Ferien bedarf der Zustimmung der Stadt Viechtach.

§ 6
Organisation der Ferienbetreuung

(1) [1]Die Stadt Viechtach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal (Betreuungspersonal) zur Verfügung. [2]Für den organisatorischen Betrieb der Ferienbetreuung ist die Stadt Viechtach zuständig.

(2) Die Organisation der Ferienbetreuung erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung der Grundschule Viechtach.

§ 7
Verhinderung, Krankheit

(1) Kann ein Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig / bis spätestens 08:30 Uhr am ersten Fehltag dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

(2) [1]Kinder, die aufgrund einer Krankheit oder wegen Befall durch Kopfläuse vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind bzw. wären, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Ferienbetreuung nicht besuchen. [2]Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

(3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.

§ 8
Abmeldung

Ein Rücktritt oder eine Änderung ist spätestens drei Wochen vor der Ferienbetreuung in Textform in begründeten Fällen möglich.

§ 9
Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

a) das Kind unentschuldigt bei einer früheren oder der laufenden Ferienbetreuung gefehlt hat oder anfallende Betreuungsgebühren in der Vergangenheit nicht zuverlässig gezahlt worden sind,

b) wiederholt schwerwiegende Verstöße des Kindes wie auch der Personensorgeberechtigten gegen berechtigte Anweisungen des Betreuungspersonals auftreten,

c) das Kind nicht mehr in der Stadt Viechtach oder im Gebiet des Schulsprengels der Grundschule Viechtach wohnhaft ist,

d) Das Kind nicht mehr die Grundschule Viechtach besucht.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Stadt Viechtach nach Anhörung der Personensorgeberechtigten.

§ 10
Versicherungsschutz

[1]Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht nach Maßgabe der Bedingungen der Kommunalen Haftpflicht- und Unfallversicherung Versicherungsschutz. [2]Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Haus erforderlich sein, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. [3]Das beschäftigte Personal in der Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.

§ 11
Haftung

(1) [1]Die Stadt Viechtach haftet für Schäden nach Maßgabe der Bedingungen der Kommunalen Haftpflichtversicherung, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. [2]Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Stadt Viechtach nicht.

(2) Die Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die ihr Kind der Stadt Viechtach oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.

§ 12
Aufsichtspflicht

[1]Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. [2]Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

§ 13
Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren) nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Viechtach, 14.01.2020
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister